



Vereinssatzung des avp-Instituts

Institut für angewandte Verkehrspädagogik

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „AVP – Institut für angewandte Verkehrspädagogik e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Sicherheit aller Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Forschung auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit
 - Beratung von Organisationen und Personen zu Fragen der Verkehrssicherheit
 - Durchführung von Vortrags-, Seminar- und Trainingsveranstaltungen sowie Veranstaltungen des wissenschaftlichen Erfahrungsaustauschs
 - Produktion und Verteilung von audiovisuellen Medien sowie Druckerzeugnissen zur Aufklärung und Weiterbildung von Verkehrsteilnehmern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1989.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Gründer sind die ersten Mitglieder des Vereins. Weitere Mitglieder können nach schriftlichem Antrag auf Vorschlag des Vorstands durch Mehrheitsbeschluß einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - c. durch Ausschluß aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er kann diese Aufgabe auf einen Geschäftsführer übertragen. In diesem Fall berät und überwacht der Vorstand die Geschäftsführung nach Maßgabe der von ihm erlassenen Richtlinien und Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes. Die Wahl erfolgt für eine jeweils zweijährige Amtszeit des Vorstandes.
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - c. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich.
 - f. Beschlüsse über die Neuaufnahme von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
 - g. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
 - h. Sie hat die Funktion eines wissenschaftlichen Informationsaustauschs (Symposium).
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder eine solche Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind.
5. Die Mitglieder können sich bei Verhinderung durch andere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, falls nicht Gesetz oder Satzung anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsvermögen, Steuervergünstigungen

1. Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind.
2. Beschlüsse, durch welche eine für die steuerrechtlichen Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Kann eine Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden, weil weniger als 2/3 der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so muß innerhalb von 2 Monaten eine neue Versammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile seiner Mitglieder übersteigt, an den Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Ortsverband Essen, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Verkehrssicherheit zu verwenden ist.

§ 12 Schlußbestimmungen

Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen durch den Vorstand anzumelden. Diesem ist das Recht übertragen, etwaige Satzungsänderungen, die das Registergericht für die Eintragung verlangen sollte, vorzunehmen.

Beschlossen am: 28. Juli 1989

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Michel Erdmann, geb. 02.07.1960, Beruf: Student
Dietmar Krüger, geb. 08.04.1959 Beruf: Student
Heinz Kornmann, geb. 25.03.1946 Beruf: Fahrlehrer
Rolf Borosch, geb. 05.12.1939 Beruf: Dipl. Pädagoge
Robert Kaulfuss, geb. 27.08.1962 Beruf: Sicherheitsberater
Rolf Trettin, geb. 12.02.1948 Beruf: Journalist
Wolfgang Stern, geb. 24.12.1953 Beruf: Verkehrspädagoge